

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Buch am Buchrain

Die Gemeinde Buch am Buchrain erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für ihre Kindertagesstätte:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Buch am Buchrain erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Elternbeiträge
- b) Spiel- und Getränkegeld
- c) Mittagsverpflegungsgeld.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der gemeindlichen Kindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses). Im Übrigen entsteht die Gebührenschild jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Gebühr beträgt 12 Monatsbeträge.
- 2) Die Gebühren sind am 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

2) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

3) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung der Gebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 7 Verpflegungsgeld

1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen und dem Spiel- u. Getränkegeld auch Mittagsverpflegungsgeld je Kind und Monat erhoben. Die Höhe wird durch die Gemeinde bekannt gegeben.

2) Wird ein Kind während des Monats vom Besuch der Tageseinrichtung abgemeldet, ist der volle Monatsbetrag für die Verpflegung zu zahlen.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

2) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in der gemeindlichen Kindertagesstätte betreuten Kinder derselben Familie wie folgt ermäßigt werden:

a) Im Kindergarten erhält das erste, älteste Kind auf den Beitrag keine Ermäßigung. Für das zweite, im Kindergarten gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Höhe des Elternbeitrages um monatlich 40,00 €. Das dritte und jedes weitere Kind im Kindergarten erhält jeweils eine Ermäßigung von monatlich 50,00 €.

Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht für die Kinder, die eine Vorschulkinderermäßigung gemäß Abs. 3) erhalten.

b) In der Kinderkrippe gibt es keine Ermäßigung der Elternbeiträge.

c) Besuchen zwei Kinder einer Familie die Einrichtung, davon ein Kind in der Krippe und ein Kind im Kindergarten, erhält das Kind im Kindergarten eine Ermäßigung von monatlich 40,00 €.

3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach der Tabelle zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Buch am Buchrain angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr sowie auf 1 Jahr begrenzt.

4) Die Elternbeiträge ermäßigen sich nicht, sofern diese durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §90 (4) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) übernommen werden.

§ 9 Erhebung der Gebühren, Auskunftspflichten

- 1) Die Gemeinde erhebt für jeder Kind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Anzahl der in der gemeindlichen Kindertagesstätte betreuten Kinder derselben Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- 3) Änderungen in der Zahl der in der gemeindlichen Kindertagesstätte betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10 Übernahme der Gebühren

Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Buch a. Buchrain, den 04.07.2018

gez. F. Geisberger

1. Bürgermeister

Gemeinde Buch a. Buchrain

Tabelle zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Buch am Buchrain

Diese Tabelle ist Bestandteil der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Buch am Buchrain in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Elternbeitrag, Spielgeld und Getränkegeld

a) Der monatliche Elternbeitrag im **Kindergarten** beträgt pro Kind ab dem 01.09.2018 bei vereinbarten Betreuungszeiten von:

> 4 - 5 Stunden	89,25 €
> 5 - 6 Stunden	110,25 €
> 6 - 7 Stunden	131,25 €
> 7 - 8 Stunden	152,25 €
> 8 - 9 Stunden	173,25 €
> 9 - 10 Stunden	194,25 €

b) Der monatliche Elternbeitrag in der **Kinderkrippe** beträgt pro Kind ab dem 01.09.2018 bei vereinbarten Betreuungszeiten von:

> 4 - 5 Stunden	170,00 €
> 5 - 6 Stunden	210,00 €
> 6 - 7 Stunden	250,00 €
> 7 - 8 Stunden	290,00 €
> 8 - 9 Stunden	330,00 €
> 9 - 10 Stunden	370,00 €

Zusätzlich werden pro Kind für das Spielgeld 7,50€, für das Getränkegeld 2,50€ monatlich erhoben.

2) Die Elternbeiträge werden nach den in der gemeindlichen Kindertagesstätte (Krippe, Kindergärten) angebotenen Betreuungsstunden berechnet.

3) Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je halbe Stunde zu entrichten.

§ 2 Verpflegungsgeld

1) Alle Kindergartenkinder, die Buchungszeiten über 14.00 Uhr hinaus belegen, nehmen täglich am warmen Mittagessen teil. Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet.

2) Die Krippenkinder nehmen an allen angemeldeten Tagen am warmen Mittagessen teil. Das Mittagessen wird für 11 Monate berechnet. Im Eingewöhnungsmonat wird das Essen nur zur Hälfte berechnet.

3) Die Mittagsverpflegung beträgt einheitlich für Kindergarten und Krippe:

1 x wöchentlich	14,00 € monatlich 11 x im Jahr
2 x wöchentlich	28,00 € monatlich 11 x im Jahr
3 x wöchentlich	42,00 € monatlich 11 x im Jahr
4 x wöchentlich	56,00 € monatlich 11 x im Jahr
5 x wöchentlich	70,00 € monatlich 11 x im Jahr

Buch a. Buchrain, den 04.07.2018

gez. F. Geisberger

1. Bürgermeister

Gemeinde Buch a. Buchrain